

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2018

Ausgegeben zu Münster am 17. August 2018

Nr. 23

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für das Fach Französisch zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.07.2018	1473
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Ethik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.07.2018	1505
Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Arabisch-Islamische Kultur“ des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft vom 21.02.2008 vom 09.07.2018	1533

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2018/23

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für das Fach Französisch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 09.07.2018**

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs vom 7. September 2011 (AB Uni 2011/28, S. 2100 ff.), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 30. April 2018 (AB Uni 2018/12, S. 742 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Studieninhalt (Module)

- (1) Das Fach Französisch im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
1. Modul 1: Grundlagenmodul (10% der Fachnote)
 2. Modul 2: Aufbaumodul Sprachwissenschaft (14% der Fachnote)
 3. Modul 3: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (14% der Fachnote)
 4. Modul 4: Romanisches Mehrsprachigkeitsmodul (5% der Fachnote)
 5. Modul 5: Vertiefungsmodul Fachwissenschaft (20% der Fachnote)
 6. Modul 6: Vertiefungsmodul Sprachpraxis (12% der Fachnote)
 7. Modul 8: Kompetenzmodul (15% der Fachnote)
- (2) ¹Zudem umfasst das Fach Französisch folgende Wahlpflichtmodule:
1. Modul 7a: Universitäres Auslandsmodul (10% der Fachnote)
 2. Modul 7b: Auslandspraktikumsmodul (10% der Fachnote)
 3. Modul 9: Bachelorarbeit
- ²Es muss entweder das Modul 7a oder das Modul 7b erfolgreich abgeschlossen werden. ³Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. ⁴Die Bachelorarbeit kann im Fach Französisch geschrieben werden.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen zu Veranstaltungen gleichen Titels oder identischer Thematik können innerhalb des Bachelorstudiengangs im Falle des Bestehens nicht wiederholt absolviert werden.
- (4) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2**Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. ²Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) ¹Studienleistungen können benotet werden. ²Für die Benotung findet § 17 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenordnung entsprechende Anwendung.

§ 3**Bachelorarbeit**

- (1) Sofern die Bachelorarbeit im Fach Französisch geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Das Thema wird erst ausgegeben, wenn die Module 1, 2 und 3 erfolgreich abgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ²Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 12 Wochen. ³Die Bachelorarbeit gilt dann als studienbegleitend, wenn parallel noch ein oder mehrere Module absolviert werden müssen.

§ 4**Inkrafttreten**

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 erstmalig in das Fach Französisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 11.06.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 09.07.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibungen

Fach	Französisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Grundlagenmodul
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	14 LP / 420h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Einführung in die grundlegenden Disziplinen und Terminologien des studierten Faches; systematische Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse der Fremdsprache	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Das Modul führt in die drei für das BA-Studium grundlegenden Bereiche ein und verschafft somit frühzeitig einen Überblick über die Inhalte und die Struktur des Faches. Die Studierenden üben sich zudem im Lesen und Auswerten von Forschungsliteratur.</p> <p>Der fachwissenschaftliche Anteil Linguistik vermittelt eine Einführung in sprachwissenschaftliche Probleme und Methoden anhand einer grundlegenden Beschreibung von Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Wortbildung und Varietätenlinguistik sowie der wesentlichen Verhältnisse der internen und externen Sprachgeschichte.</p> <p>Der fachwissenschaftliche Anteil Literaturwissenschaft versteht sich als eine Einführung in die handwerklichen Arbeitstechniken und vermittelt (auch im interkulturellen Vergleich mit weiteren romanischsprachigen Ländern sowie mit dem deutschen Sprachraum) literaturgeschichtliche Überblicks- sowie Methodenkenntnisse, die in Analysen von einschlägigen Texten aus den Großgattungen Prosa, Lyrik und Drama zur Anwendung gebracht werden. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Vermittlung eines Sensoriums für kulturgeschichtliche Zusammenhänge.</p> <p>Im Bereich der Sprachpraxis werden die für das Studium grundlegenden Fremdsprachenkenntnisse vertieft. Der systematische Einblick in grammatische Strukturen sowie die differenzierte Kenntnis und Anwendung der semantischen und stilistischen Eigenheiten der Sprache werden in der Praxis der Übersetzung geschult. Die Studierenden vertiefen den korrekten Gebrauch von Vergangenheitstempora und Präpositionen und deren Verwendung im Rahmen der Morphosyntax und erwerben praktische und theoretische Kenntnisse der französischen Phonetik. In der Übersetzungsübung bringen sie die erlernten Kompetenzen im Bereich der Textproduktion zum Einsatz. Die sprachpraktischen Übungen finden grundsätzlich in der Fremdsprache statt. In den fachwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen wird die inhaltlich relevante Terminologie in der Fremdsprache vermittelt.</p>	

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis der Disziplinen Linguistik und Literaturwissenschaft. Sie kennen deren Forschungsgegenstände und wichtigste Terminologien. Sie sind mit einer wissenschaftlich begründeten Beschreibung des Funktionierens von Sprache vertraut und wissen um die Alterität regionaler und sozialer Dialekte gegenüber der Standardsprache. Darüber hinaus sind ihnen die Historizität von Sprache und ihre Einbettung in gesellschaftliche Entwicklungen deutlich.</p> <p>Die Studierenden beherrschen grundlegende Begriffe und Techniken in den Bereichen Metrik, Rhetorik, Stilistik, Textinterpretation. Sie haben ein Überblickswissen über Ressourcen und Methoden der Literaturwissenschaft. Sie wissen bedeutende Autorinnen und Autoren literaturgeschichtlich zu situieren und kennen die wichtigsten Epochen und Gattungen.</p> <p>Das Modul legt den Grundstein für eine Lesekompetenz, die sich nicht allein auf literarische Texte beschränkt, sondern auch Erschließungsstrategien von Forschungsliteratur umfasst. Die Studierenden haben darüber hinaus ein Basiswissen zu formalen Aspekten und Konventionen wissenschaftlichen Arbeitens (Recherche, Zitation, Erstellung bibliographischer Angaben) erworben.</p> <p>Die Studierenden verfügen über eine selbstständige Sprachkompetenz, die dem B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht: Sie können die Hauptpunkte einer Argumentationsreihe verstehen, wenn eine klare Standardsprache verwendet wird; sie sind imstande, wesentliche Inhalte zeitgenössischer literarischer, wissenschaftlicher und journalistischer Texte zu erfassen sowie einfache Sach- und Gebrauchstexte zu erstellen. Sie können sich einfach und zusammenhängend zu persönlichen Interessensgebieten äußern. Sie sind schriftlich wie mündlich in der Lage, über Erfahrungen und Ereignisse zu berichten, Ziele zu beschreiben und Ansichten zu formulieren. Sie gehen bewusst mit der Aussprache um und sind in der Lage, ihre mündlichen Äußerungen ggf. zu korrigieren.</p>	

3		Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	Ü	Einführung in die französische Sprachwissenschaft	P	5	30h / 2 SWS	120h
2	Ü	Einführung in die französische Literaturwissenschaft	P	4	30h / 2 SWS	90h
3	V	Vorlesung zur Einführung in die französische Literaturwissenschaft	P	1	15h / 1 SWS	15h
4	Ü	Sprachkompetenz Französisch I (B1)	P	2	30h / 2 SWS	30h
5	Ü	Übersetzung Deutsch-Französisch I (B1 / B2)	P	2	30h / 2 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			innerhalb des Moduls Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
MTP	Abschlussklausur	90 Min.	1	50%	
MTP	Abschlussklausur	90 Min.	2 und 3	50%	
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Kombiklausur Sprachkompetenz I		90 Min.	4 und 5		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		10%			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Sprachpraktische Übungen Nr. 4 und Nr. 5: Erfolgreiches Bestehen des C-Tests (gemäß den Vorgaben der Homepage des Romanischen Seminars: http://www.uni-muenster.de/Romanistik/Aktuelles/Studienanfaenger/Studienanfaenger.html).
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den sprachpraktischen Veranstaltungen Nr. 4 und Nr. 5 besteht i.d.R. Anwesenheitspflicht, da nur so der zu erzielende Lernfortschritt gewährleistet werden kann. Studierende dürfen maximal dreimal fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Liegen die Sprachkenntnisse eines/einer Studierenden vor Beginn dieser beiden Kurse bereits auf Niveau C1 oder darüber, können die Dozentinnen / die Dozenten die betroffene Person von der Anwesenheitspflicht dispensieren. In LV 1 und 2 besteht keine Anwesenheitspflicht, sie wird jedoch dringend empfohlen, da die regelmäßige, aktive Teilnahme an den Veranstaltungen wesentlich zur Einübung der Fähigkeit zur selbstständigen, kritischen Auseinandersetzung, Diskussion und Bearbeitung fachwissenschaftlicher Inhalte beiträgt.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	LV Nr. 2, 4 und 5: jedes Semester; LV Nr. 1 und 3: jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Karin Westerwelle
Anbietende Lehrereinheit(en)	Romanisches Seminar

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Foundational Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to French Linguistics
	LV Nr. 2: Introduction to French Literary Studies
	LV Nr. 3: Accompanying Lecture to Introduction to French Literary Studies
	LV Nr. 4: Language Skills (B1)
	LV Nr. 5: Translation German-French I (B1 / B2)

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1-5: 0 LP	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1-5: 0 LP.	Modul gesamt: 0 LP

9 Sonstiges	
	Die Studienleistung von LV Nr. 4 und 5 wird i.d.R. benotet.

Fach	Französisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Aufbaumodul Sprachwissenschaft
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP / 300h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Erwerb von vertieften Kenntnissen und Erarbeitung von Anwendungsbereichen linguistischer Teildisziplinen; Erweiterung der sprachpraktischen Kompetenz hinsichtlich der fachsprachlichen Mündlichkeit und Schriftlichkeit	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Vertiefung der im Grundlagenmodul zur Sprachwissenschaft erworbenen Kenntnisse in zwei spezifischen Themenschwerpunkten aus den Bereichen Sprachstruktur (z.B. Morphologie, Lexik), Varietätenlinguistik oder Sprachgeschichte.</p> <p>Der sprachpraktische Anteil des Moduls schult das Sprach- und Textverständnis der Fremdsprache am Beispiel der genauen und textsortenadäquaten Übersetzung von Gebrauchs-, Sach-, Fach- und literarischen Texten ins Deutsche. Anhand von übersetzungsrelevanten Fragestellungen und Übungen werden Französisch und Deutsch in kontrastive Beziehung gesetzt und den Studierenden ein fundierteres Verständnis der Strukturen und Ausdrucksformen beider Sprachen ermöglicht.</p> <p>Die fachwissenschaftliche Diskussion über vermittelte Inhalte wird in den Proseminaren in der Fremdsprache geführt.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Proseminare versetzen die Studierenden in die Lage, strukturelle, varietätenlinguistische und historische Zusammenhänge der französischen Sprache wissenschaftlich zu erfassen und die gewonnenen Kenntnisse mündlich wie schriftlich interkulturell-kontrastiv zu reflektieren. Sie verfügen über ein entwickeltes Verständnis linguistischer Methoden. Die intensive Beschäftigung mit zwei verschiedenen ausgewählten Teilbereichen legt zudem den Grundstein für die Fähigkeit zum Theorietransfer und/oder zur selbstständigen Bearbeitung anderer Felder und Zusammenhänge. Durch Referat und Hausarbeit haben sich die Studierenden erste Recherchestrategien angeeignet. Sie sind in der Lage, eine kleinere selbstgewählte wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten, Forschungsliteratur (auch jenseits der studierten Fremdsprache) und/oder Datenmaterial auszuwerten und ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich unter Beachtung formaler Standards wissenschaftlichen Arbeitens zu präsentieren.</p>	

Durch die sprachpraktische Übung sind die Studierenden mit einer anwendungsorientierten Erarbeitung von Merkmalen der Sprache hinsichtlich des Sprachgebrauchs und der Sprachfunktion vertraut. Sie verfügen über eine selbstständige Sprachkompetenz, die dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht: Sie können die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; in ihren Spezialgebieten verstehen sie auch Fachdiskussionen. Sie können sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung für beide Seiten gut möglich ist. Sie können sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten unter Berücksichtigung interkultureller Besonderheiten erörtern.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	PS	Sprachwissenschaft I	P	4	30h / 2 SWS	90h
2	PS	Sprachwissenschaft II	P	3	30h / 2 SWS	60h
3	Ü	Übersetzung Französisch-Deutsch	P	3	30h / 2 SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			innerhalb des Moduls Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten.			

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MTP	schriftliche Hausarbeit	12-15 S.	1	60%
MTP	Abschlussklausur	90 Min.	3	40%
Studienleistung(en)				
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Referat	30 Min.	2		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		14%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Nr. 1 und Nr. 2: erfolgreicher Abschluss der sprachwissenschaftlichen Einführung des Grundlagenmoduls. Nr. 3: Vor Antritt der Veranstaltung muss die Studienleistung des Grundlagenmoduls erfolgreich abgeschlossen worden sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der sprachpraktischen Veranstaltung Nr. 3 besteht Anwesenheitspflicht, da nur so der zu erzielende Lernfortschritt in der Fremdsprache gewährleistet werden kann. Studierende dürfen maximal dreimal fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Liegen die Sprachkenntnisse eines/einer Studierenden vor Beginn dieses Kurses bereits auf Niveau C1 oder darüber, kann die Dozentin / der Dozent die betroffene Person von der Anwesenheitspflicht dispensieren. In LV 1 und 2 besteht keine Anwesenheitspflicht, sie wird jedoch dringend empfohlen, da die regelmäßige, aktive Teilnahme an den Veranstaltungen wesentlich zur Einübung der Fähigkeit zur selbstständigen, kritischen Auseinandersetzung, Diskussion (auch in der Fremdsprache) und Bearbeitung fachwissenschaftlicher Inhalte beiträgt und zu erwarten ist, dass die Entwicklung einer eigenen wissenschaftlichen Fragestellung für die Hausarbeit leichter gelingt.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Georgia Veldre-Gerner
Anbietende Lehrereinheit(en)	Romanisches Seminar

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Intermediate Module Linguistics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Linguistics I
	LV Nr. 2: Linguistics II
	LV Nr. 3: Translation French-German

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1-3: 0 LP	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1-3: 0 LP	Modul gesamt: 0 LP

9 Sonstiges	
	-

Fach	Französisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Aufbaumodul Literaturwissenschaft
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	9 LP / 270h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Vertiefung der Kenntnisse zu literaturwissenschaftlichen Teilgebieten/Epochen; Erweiterung der sprachpraktischen Kompetenz hinsichtlich der fachsprachlichen Mündlichkeit und Schriftlichkeit	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die im Grundlagenmodul vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten werden in den Seminarveranstaltungen zu zwei spezifischen Themenschwerpunkten (z.B. Autor/Autorin, Gattung, Epoche) vertieft und erweitert. Dabei schärft sich das kritische Bewusstsein der Studierenden für Prozesse der Konstruktion von Bedeutung. Sowohl die mündliche als auch die schriftliche Aufbereitung wissenschaftlicher Fragestellungen werden eingeübt. Der sprachpraktische Anteil des Moduls dient der Vertiefung der im Grundlagenmodul erworbenen Fremdsprachenkenntnisse im Bereich der Grammatik und des Wortschatzes. Schwerpunkte liegen in den Bereichen Tempus und Modus, indirekte Rede, Pronominalsystem und Syntax (komplexe Satzgefüge). Die Übung trainiert zudem die korrekte Aussprache des Französischen. Die Studierenden lernen dabei auch, diese aus der Graphie abzuleiten.</p> <p>Die sprachpraktische Übung findet grundsätzlich in der Fremdsprache statt. In den Proseminaren wird die fachwissenschaftliche Diskussion über vermittelte Inhalte in der Fremdsprache geführt.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden erweitern ihre literaturtheoretischen, historischen und analytischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie erlangen spezifisches Wissen in zwei literaturwissenschaftlich relevanten Themengebieten und sind in der Lage, diese wissenschaftlich zu durchdringen und zu reflektieren. Sie verfügen über ein fortgeschrittenes Methodenverständnis und sind sich des spezifischen Charakters literarischer Texte bewusst. Die intensive Beschäftigung mit zwei verschiedenen ausgewählten Teilbereichen legt zudem den Grundstein für die Fähigkeit zum Theorietransfer und/oder zur selbstständigen Bearbeitung anderer Felder und Zusammenhänge. Durch Referat und Hausarbeit haben sie sich erste Recherchestrategien angeeignet. Sie sind in der Lage, eine kleinere selbstgewählte wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten, Forschungsliteratur (auch jenseits der studierten Fremdsprache) und/oder Datenmaterial auszuwerten und ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich unter Beachtung formaler Konventionen wissenschaftlichen Arbeitens zu präsentieren.</p>	

Durch die sprachpraktische Übung sind die Studierenden mit einer anwendungsorientierten Erarbeitung von Merkmalen der Sprache hinsichtlich des Sprachgebrauchs und der Sprachfunktion vertraut. Sie haben darüber hinaus ihre Kenntnisse der Phonem-Graphem-Korrespondenz im Hinblick darauf vertieft, die korrekte Aussprache der Fremdsprache aus der Graphie abzuleiten und morphologisch relevante Unterschiede in der Aussprache korrekt zu realisieren. Sie verfügen über eine selbstständige Sprachkompetenz, die dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht: Sie verstehen die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen und können in ihren Spezialgebieten auch Fachdiskussionen folgen. Sie können sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung für beide Seiten gut möglich ist. Sie können sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und Vor- und Nachteile verschiedener Positionen unter Berücksichtigung interkultureller Besonderheiten erörtern.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	PS	Literaturwissenschaft I	P	4	30h / 2 SWS	90h
2	PS	Literaturwissenschaft II	P	3	30h / 2 SWS	60h
3	Ü	Sprachkompetenz Französisch II (B2)	P	2	30 h / 2 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten.			

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MP	schriftliche Hausarbeit	12-15 S.	1	100%
Studienleistung(en)				
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Referat	30 Min.	2		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		14%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Nr. 1 und Nr. 2: erfolgreicher Abschluss der literaturwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen des Grundlagenmoduls. Nr. 3: Die Studienleistung des Grundlagenmoduls muss erbracht sein. Über Ausnahmen von dieser Bestimmung entscheidet die Dozentin / der Dozent der Veranstaltung Nr. 3. Sie können nur gewährt werden, wenn der / die betroffene Studierende aufgrund von deutlich überdurchschnittlichen Vorkenntnissen von der Anwesenheitspflicht in der Veranstaltung Sprachkompetenz I dispensiert wurde.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht, die regelmäßige Anwesenheit wird jedoch in LV Nr. 3 im Hinblick auf die zu erlernenden sprachpraktischen Kompetenzen sowie auf die anspruchsvollen mündlichen und schriftlichen Prüfungen im Vertiefungsmodul Sprachpraxis und im Kompetenzmodul dringend empfohlen. In LV 1 und 2 besteht keine Anwesenheitspflicht, sie wird jedoch dringend empfohlen, da die regelmäßige, aktive Teilnahme an den Veranstaltungen wesentlich zur Einübung der Fähigkeit zur selbstständigen, kritischen Auseinandersetzung, Diskussion (auch in der Fremdsprache) und Bearbeitung fachwissenschaftlicher Inhalte beiträgt und zu erwarten ist, dass die Entwicklung einer eigenen wissenschaftlichen Fragestellung für die Hausarbeit leichter gelingt.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Cerstin Bauer-Funke
Anbietende Lehrereinheit(en)	Romanisches Seminar

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Intermediate Module Literary Studies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Literary Studies I
	LV Nr. 2: Literary Studies II
	LV Nr. 3: Language Skills II (B2)

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1-3: 0 LP	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1-3: 0 LP	Modul gesamt: 0 LP

9 Sonstiges	
	-

Fach	Französisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Romanisches Mehrsprachigkeitsmodul
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.-3.
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP / 150h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Befähigung zur vergleichenden Erfassung und Vermittlung innerromanischer sprachlicher Phänomene, auch gegenüber anderen Schulsprachen.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die sprachpraktischen Übungen vermitteln Grundkenntnisse (Hör-/Leseverstehen, Sprechen, Schreiben) in einer weiteren, nicht im Hauptfach studierten romanischen Sprache. Im ersten Kurs findet der Unterricht weitgehend, im zweiten grundsätzlich in der Fremdsprache statt. Das Modul bietet den Studierenden Gelegenheit, noch einmal bewusst den Erwerbsprozess einer neuen Fremdsprache nachzuvollziehen, und bahnt auf diese Weise Reflexionen zu Spracherwerb und Mehrsprachigkeit als Lern-/Lehrstrategie an. Die systematische Erfassung typologischer und struktureller Gemeinsamkeiten mit der bereits studierten romanischen Sprache befähigt zur didaktischen Nutzung im innerromanischen und innereuropäischen Sprachvergleich.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden verfügen über eine elementare Sprachkompetenz in einer zweiten romanischen Sprache, die dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht: Sie können Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung); sie können sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Sie sind in der Lage, einfache mündliche und schriftliche Texte der Alltagssprache zu verstehen und zu produzieren. Sie beherrschen den Grundwortschatz sowie die grammatischen Grundstrukturen der zusätzlich studierten Sprache. Sie können grundlegende typologische Gemeinsamkeiten romanischer Sprachen erfassen und Dritten erläutern. Die komparatistischen und interkulturellen Kompetenzen werden durch die Zunahme der zur Verfügung stehenden Fremdsprachenkenntnisse gestärkt. Darüber hinaus haben die Studierenden ihre Möglichkeiten erweitert, fremdsprachige Forschungsliteratur zu rezipieren.</p> <p>Wenn LV 3 oder 4 absolviert werden, vertiefen die Studierenden ihre Sprachkompetenz und/oder bauen ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß den Modulbeschreibungen 1, 2 oder 3 weiter aus und werden prinzipiell befähigt, vergleichende bzw. kontrastive Betrachtungen sprach- oder literaturwissenschaftlicher Gegenstände anzustellen.</p>	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	Ü	Neue romanische Sprache I	P	2	30h / 2 SWS	30h
2	Ü	Neue romanische Sprache II	P	3	30h / 2 SWS	60h
3	PS	Vertiefung romanische Sprache (fachwissenschaftlicher Schwerpunkt)	W	5	30h / 2 SWS	120h
4	Ü	Vertiefung romanische Sprache (sprachpraktischer Schwerpunkt)	W	5	2x30h / 2x2 SWS	1x30h, 1x60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		<p>Bachelor-Studierende wählen eine Sprache, die nicht ihrer studierten Sprache entspricht, aus dem vorhandenen Angebot des Moduls. Dies gilt auch für Studierende mit zwei romanischen Sprachen als Studienfächer: Es muss also mind. eine dritte romanische Sprache neben den Sprachen der beiden Studienfächer belegt werden (Nr. 1 und 2, 5 LP). Das Studium einer vierten romanischen Sprache hingegen kann, je nach Verfügbarkeit der im folgenden genannten Veranstaltungen, ersetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Absolvierung eines zusätzlichen Proseminars aus dem Bereich der belegten dritten Sprache (Nr. 3). Ein entsprechendes Angebot ist in der Regel nur für die Sprachen Italienisch und Spanisch vorhanden. Wegen des als geringer einzuschätzenden fachwissenschaftlichen Kenntnisstandes und somit höheren Aufwandes im Bereich des Selbststudiums im Vergleich zur Hauptsprache erhalten die Studierenden für das erfolgreich absolvierte Proseminar 5 LP. - durch Absolvierung weiterer Sprachkurse aus dem Bereich der dritten Sprache im Gesamtumfang von 5 LP (Nr. 4). Die Prüfungsleistung erfolgt im Kurs der höchsten Sprachniveaustufe. Sofern die Veranstaltungen Sprachkompetenz I und Übersetzung I der Sprachen Italienisch oder Spanisch gewählt werden, erhalten die Studierenden wegen des höheren Lernaufwandes der dritten romanischen Sprache im Vergleich zur Hauptfachsprache 5 LP für die erfolgreich absolvierte Kombiklausur. <p>Wird Französisch als Erweiterungsfach neben zwei weiteren romanischen Sprachen studiert, wird das Romanische Mehrsprachigkeitsmodul nur in den beiden Hauptfächern belegt und kann für das Erweiterungsstudium anerkannt werden.</p>				

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MP	Abschlussklausur	90 Min.	2	100%
MP	Hausarbeit	12-15 S.	3	100%
MP	Abschlussklausur	90 Min.	4	100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Es sind keine Studienleistungen vorgesehen.				
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		5%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	LV 3 bzw. LV 4 dürfen nur dann gewählt werden, wenn die/der Studierende neben Französisch Italienisch oder Spanisch im Hauptfach studiert und LV 1 und 2 dort bereits erbracht wurden.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In LV 2 und 4 besteht Anwesenheitspflicht, da nur so der zu erzielende Lernfortschritt in der Fremdsprache gewährleistet werden kann. Studierende dürfen maximal dreimal fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. In LV Nr. 1 besteht keine Anwesenheitspflicht, sie wird jedoch im Hinblick auf die zu erlernenden sprachpraktischen Kompetenzen sowie auf die schriftliche Prüfung in LV 2 dringend empfohlen.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	In der Regel gilt: LV 1 im Sommersemester, LV 2 im Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Tobias Leuker
Anbietende Lehrereinheit(en)	Romanisches Seminar

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Drittssprachenmodul des Masters Romanistik trilingual
Modultitel englisch	Additional Romance Language Skills
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: New Romance Language I
	LV Nr. 2: New Romance Language II
	LV Nr. 3: Romance Language: Advanced Studies (Specialization Linguistics or Literary Studies)
	LV Nr. 4: Romance Language: Advanced Studies (Specialization Language Practice)

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1-2: 0 LP.	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1-2: 0 LP	Modul gesamt: 0 LP

9 Sonstiges	
	LV 1 und 2 müssen sich auf dieselbe romanische Sprache beziehen. Die gewählte Sprache darf jedoch gewechselt werden, solange die Prüfungsleistung in LV 2 noch nicht bestanden wurde. Im Falle eines Wechsels werden Fehlversuche ggf. angerechnet. Ein Wechsel innerhalb der Optionen LV Nr. 3 und Nr. 4 ist nicht vorgesehen.

Fach	Französisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Vertiefungsmodul Fachwissenschaft
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4.
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	6 LP / 180h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse im gewählten Schwerpunktbereich.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Bei sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt: Erarbeitung und Vertiefung einzelner sprachhistorischer, sprachtheoretischer und varietätenbezogener Fragestellungen unter Einbeziehung der kontrastiv-vergleichenden Komponente. Vermittlung anwendungsbezogener Kenntnisse der linguistischen Text- und Datenanalyse.</p> <p>Bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt: Das Modul erarbeitet und vertieft komplexe literaturgeschichtliche, theoretische und methodische Fragestellungen z.B. aus den Bereichen Rezeptionsästhetik, Intertextualität, Ästhetik, Kunsttheorie, Literatursoziologie, kulturelles Gedächtnis oder Intermedialität unter besonderer Würdigung spezifischer Merkmale der französischen Literatur.</p> <p>Im Hauptseminar findet die fachwissenschaftliche Diskussion in der Zielsprache statt. In der VL/Ü sollen wesentliche Unterrichtsinhalte in der Zielsprache zusammengefasst werden.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden besitzen vertiefte historische und theoretische Kenntnisse in Sprach- oder Literaturwissenschaft (je nach Schwerpunkt) und beherrschen komplexe Forschungsgegenstände durch deren Anbindung an aktuelle theoretische Ansätze, die auch anderen Disziplinen entstammen können. Sie vertiefen ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Analyse, Argumentation und mündlichen Präsentation. Sie haben ihre Kompetenz im Umgang mit (Forschungs)Texten weiter ausgebaut. Inhaltlich haben sie ihr Wissen und ihre Kenntnisse zu spezifischen Gegenständen (je nach Wahl aus dem Angebot von Veranstaltungsthemen) der Linguistik oder Literatur gegenüber den Aufbaumodulen noch einmal erweitert.</p>	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1a	HS	Sprachwissenschaft	WP	4	30h / 2 SWS	90h
1b	HS	Literaturwissenschaft	WP	4	30h / 2 SWS	90h
2a	V	Sprachwissenschaft	WP	2	30h / 2 SWS	30h
2b	V	Literaturwissenschaft	WP	2	30h / 2 SWS	30h
2c	Ü	Sprachwissenschaft	WP	2	30h / 2 SWS	30h
2d	Ü	Literaturwissenschaft	WP	2	30h / 2 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		innerhalb des Moduls Je nach Verfügbarkeit können folgende Kombinationen gewählt werden: 1a+2a, 1a+2c, 1b+2b, 1b+2d.				

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	schriftliche Klausur	240 Min.	1-2	100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Referat		30 Min.	1a bzw. 1b	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		20%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen des Aufbaumoduls des gewählten Schwerpunktbereichs (Linguistik oder Literatur) müssen abgeschlossen sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht, sie wird jedoch dringend empfohlen, da die regelmäßige, aktive Teilnahme an den Veranstaltungen wesentlich zur Einübung der Fähigkeit zur selbstständigen, kritischen Auseinandersetzung, Diskussion (auch in der Fremdsprache) und Bearbeitung fachwissenschaftlicher Inhalte beiträgt.

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	1a und 1b, 2c und 2d jedes Semester; 2a und 2b nach Verfügbarkeit (in der Regel mind. jedes zweite Semester)	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Christina Ossenkop	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Romanisches Seminar	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Advanced Module (French Linguistics or French Literature)	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1a: Linguistics	
	LV Nr. 1b: Literary Studies	
	LV Nr. 2a: Linguistics (Lecture)	
	LV Nr. 2b: Literary Studies (Lecture)	
	LV Nr. 2c: Linguistics (Exercises)	
	LV Nr. 2d: Literary Studies (Exercises)	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1-2d: 0 LP	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1-2d: 0 LP.	Modul gesamt: 0 LP

9	Sonstiges	
	Die MAP darf erst angetreten werden, wenn die LV 1-2 erfolgreich absolviert wurden. Dabei dürfen LV 1 und/oder 2 jedoch beliebig oft neu belegt und absolviert werden, solange die MAP noch nicht bestanden wurde. Die bereits absolvierten Leistungen und LP werden in diesem Falle storniert. Dafür ist während der zentralen Anmeldephase für Studienleistungen ein Antrag beim Prüfungsamt zu stellen. Die MAP umfasst die jeweils zuletzt absolvierten Veranstaltungen. Eventuelle Fehlversuche der MAP bleiben bestehen.	

Fach	Französisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Vertiefungsmodul Sprachpraxis
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.-4.
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	6 LP / 180h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
<p>Ausbau der Fähigkeiten in der Rezeption und Erstellung fachspezifischer französischsprachiger Texte sowie der Übersetzung fachspezifischer deutscher Texte in die Fremdsprache, jeweils unter Einbeziehung der Landeskunde. Die im Kurs Sprachkompetenz II erworbenen Fremdsprachenkenntnisse werden vertieft. Das Modul dient auch als Vorbereitung auf das Auslandssemester.</p>	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Gegenstand dieses Moduls ist die Erarbeitung von Textinhalten und deren fremdsprachliche Kommentierung auf dem Niveau selbstständiger Sprachverwendung. Auf der Grundlage von Essays in der Fremdsprache liegt der Fokus dabei vor allem auf der Beherrschung der Textformen Zusammenfassung, Analyse und Kommentar. Unter methodischem Rückgriff auf die Übersetzung geht es um eine weitere Schulung des Sprach- und Textverständnisses in der Ausgangssprache sowie um das Erreichen sprachlicher Genauigkeit und Adäquatheit in der Zielsprache. Ein Schwerpunkt liegt auf Erzählperspektiven und deren Relevanz für die grammatikalisch und stilistisch adäquate Übersetzung in die Zielsprache.</p> <p>Im Bereich der Grammatik liegen Schwerpunkte auf der Satzsegmentierung, der Diathese, auf Gerundiv- und Partizipialkonstruktionen sowie hypothetischen Satzgefügen. Die Wortschatzarbeit erfolgt unter besonderer Berücksichtigung von landeskundlichen Themen und von Sprachregistern.</p> <p>Die sprachpraktischen Übungen finden grundsätzlich in der Fremdsprache statt.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden verfügen über mündliche wie schriftliche fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau, die der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nahekommt: Sie besitzen eine kulturspezifische Basiskompetenz im Übersetzen von Sachtexten und literarischen Texten in die Fremdsprache. Durch die lexikalisch-stilistische Analyse narrativer, deskriptiver und argumentativer Texte haben sie eine schriftsprachliche Kompetenz erlangt. Sie können die Sprache im gesellschaftlichen Leben und im Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Sie sind in der Lage, sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten zu äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen zu verwenden. Sie beherrschen ein differenziertes lexikalisches Repertoire im geistes- und landeswissenschaftlichen Bereich. Sie sind zu einer textsortenadäquaten Rezeption sowohl von Sach- und Gebrauchstexten als auch von fachwissenschaftlichen und literarischen Texten befähigt.</p>	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	Ü	Explication de textes	P	2	30h / 2 SWS	30h
2	Ü	Übersetzung Deutsch Französisch II (B2)	P	2	30h / 2 SWS	30h
3	Ü	Sprachkompetenz Französisch III (B2 / C1)	P	2	30h / 2 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten.			

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Abschlussklausur	180 Min.	1-3	100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Es sind keine Studienleistungen vorgesehen.				
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		12%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Übung Übersetzung I bzw. die Übung Sprachkompetenz II müssen i. d. R. vor dem Absolvieren der LV Nr. 2 bzw. Nr. 3 erfolgreich abgeschlossen worden sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dozentin / der Dozent der LV Nr. 2 bzw. Nr. 3. Sie können nur gewährt werden, wenn der / die betroffene Studierende aufgrund von deutlich überdurchschnittlichen Vorkenntnissen von der Anwesenheitspflicht in der Veranstaltung Übersetzung I bzw. Sprachkompetenz II dispensiert wurde.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn die Modulabschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.
Regelungen zur Anwesenheit	In LV 1-3 besteht Anwesenheitspflicht, da nur so der zu erzielende Lernfortschritt in der Fremdsprache gewährleistet werden kann. Studierende dürfen maximal dreimal fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Marianne Vézinaud
Anbietende Lehrinheit(en)	Romanisches Seminar

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Advanced Module Language Practice	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Commenting texts in French	
	LV Nr. 2: Translation German-French (B2)	
	LV Nr. 3: Language Skills III (B2 / C1)	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1-3: 0 LP	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1-3: 0 LP	Modul gesamt: 0 LP

9	Sonstiges	
	Die MAP darf erst angetreten werden, wenn die LV 1-3 erfolgreich absolviert wurden.	

Fach	Französisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Universitäres Auslandsmodul
Modulnummer	7a

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5.
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	14 LP / 420h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Ausbau der Fähigkeiten zum schriftlichen und mündlichen Ausdruck und zur professionellen Interaktion in einem frankophonen akademischen Umfeld.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Über Learning Agreements werden von den zuständigen Lektorinnen und Lektoren des Romanischen Seminars in Abstimmung mit den Studierenden geeignete Veranstaltungen aus den Bereichen der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften mit Schwerpunkt auf Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft festgelegt.</p> <p>Das universitäre Auslandsmodul dient der Vertiefung fachwissenschaftlich relevanter Themen sowie der Vertiefung der fachsprachlichen Kompetenz im Bereich der Sprach- und Literaturwissenschaft. Die mündliche und schriftliche Interaktion und Textproduktion wird im Kontext der Fremdsprache u.a. durch Vorträge und Essays geschult, das Hörverständnis und die Aussprache der Studierenden werden verbessert. Zudem wird durch den Auslandsaufenthalt und die praktischen Erfahrungen an der ausländischen Universität die Reflexion über Interkulturalität gefördert.</p> <p>Wird das Auslandsmodul im Rahmen der „Internationalisierung at home“ absolviert, erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse im Bereich der Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft durch die Belegung von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, die in der Fremdsprache abgehalten werden. Die Sprachkompetenz wird durch die Lehrveranstaltung Landeskunde/Interkulturalität, ggfs. ergänzt durch Kurse am Sprachenzentrum oder die Beteiligung an Sprachtandems, weiter gefördert; Reflexionen über Interkulturalität werden in diesem Kontext ebenfalls angestoßen.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden verfügen über eine fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die der C1-Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht: Sie können ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen; sie vermögen sich spontan und fließend auszudrücken. Sie können die Sprache im gesellschaftlichen Leben und im Studium wirksam und flexibel gebrauchen und werden für kulturelle Unterschiede sensibilisiert. Sie sind in der Lage, sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten zu äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen zu verwenden. Die lexikalisch-stilistische Analyse narrativer, deskriptiver und argumentativer Texte sichert ihnen eine schriftsprachliche Kompetenz. Sie sind in der Lage, fachsprachliche Texte unter Beachtung der zielsprachlichen Besonderheiten zu produzieren. Sie haben gelernt, sich in ein französisch geprägtes akademisches Umfeld aktiv einzubringen.</p>	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1		Fachwissenschaftliche Kurse aus den Bereichen Geistes- und Gesellschaftswissenschaften mit französischsprachigen Examina	WP	14	fallabhängig	fallabhängig
2a	Ü	Internationalisierung „at home“: Landeskunde/Interkulturalität	WP	5	30h / 2 SWS	120h
2b	Ü	Internationalisierung „at home“: Sprachtandem	WP	3 oder 5	Nach Maßgabe des Sprachenzentrums	Nach Maßgabe des Sprachenzentrums
2c		Internationalisierung „at home“: Fachwissenschaftliche Kurse aus den Bereichen Geistes- und Gesellschaftswissenschaften (in der Regel aus dem Angebot des Romanischen Seminars) mit französischsprachigen Examina	WP	max. 14	fallabhängig	fallabhängig
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		<p>Je nach Festlegung im Learning Agreement.</p> <p>Das Modul wird normalerweise im Ausland erbracht. Ausnahmen sind bei schwerwiegenden persönlichen oder organisatorischen Gründen möglich (nach § 11 Abs. 10 Satz 1 zweiter Halbsatz LABG 2016) und müssen bei der/dem Kustodin/Kustos unter Vorlage geeigneter Nachweise beantragt werden. Beim Studium von zwei fremdsprachlichen Fächern ist nur ein Auslandsaufenthalt als verpflichtend vorgesehen, er kann daher auf Antrag für das Fach Französisch erlassen werden.</p> <p>Wird aus den genannten Gründen kein Auslandssemester an einer französischsprachigen Universität durchgeführt, muss ein individuell vereinbartes französisches Ausgleichsangebot im Umfang von 14 LP und mind. drei Leistungen, davon mind. eine Prüfungsleistung, absolviert werden (LV 2a-2c), und zwar entweder am Romanischen Seminar der WWU oder, falls möglich, an der für das andere Fach gewählten Auslandsuniversität. Wenn das Ausgleichsangebot an der WWU absolviert wird, dann ist der Besuch der Lehrveranstaltung Landeskunde/Interkulturalität obligatorisch. Ein weiterer Bestandteil des Ausgleichsprogramms ist, je nach Verfügbarkeit, ein vom Sprachenzentrum organisiertes Tandem. Veranstaltungen, die im Rahmen des Ausgleichsangebots am Romanischen Seminar ohne gesonderte Leistungserbringung absolviert werden, schlagen dabei mit 2 LP zu Buche.</p> <p>Diese Regelung gilt auch, wenn ein Auslandsaufenthalt, beispielsweise im Rahmen eines anderen Studiums, anerkannt, jedoch keine oder zu wenig Leistungen im oben genannten Sinne angerechnet werden können. In diesem Falle muss aber LV 2a nicht verpflichtend absolviert werden. Bei Anerkennung von Leistungen unter Nr. 1 oder 2a-c, die die Summe von 14 LP nicht erreichen, müssen die Punkte durch Wahl von Veranstaltungen aus 2a-c entsprechend ergänzt werden. Auch hier gilt für Gesamtzahl und Art der Leistungen aus LV Nr. 1 und 2a-c, dass insgesamt mind. drei Leistungen, davon mind. eine Prüfungsleistung, erbracht werden müssen, um das Modul erfolgreich abzuschließen. Bei mehreren Prüfungsleistungen wird die Gesamtnote gemäß Gewichtung des LP-Verhältnisses ermittelt.</p>				

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
mind. eine benotete Leistung; Art, Dauer und Umfang wird von der anbietenden Universität festgelegt			1	100% (Gewichtung mehrerer Noten gemäß LP-Angabe des Transcript of Records der anbietenden Universität)
MTP	Referat und schriftliche Auseinandersetzung mit dem Thema (Ausarbeitung/Textkommentar/Essay etc.) in der Zielsprache	30 Minuten/ 8-10 S.	2a	max. 100% (bei mehreren Prüfungsleistungen Gewichtung gemäß LP-Verhältnis)
MTP	Referat und schriftliche Ausarbeitung in der Zielsprache (Veranstaltung, Selbststudium und Leistung 5 LP)	30 Minuten/ 8-10 S.	2c	max. 100% (bei mehreren Prüfungsleistungen Gewichtung gemäß LP-Verhältnis)
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Ggf. Studienleistungen nach Maßgabe der anbietenden Universität zum Nachweis des erforderlichen Workloads. Von Seiten des Romanischen Seminars der WWU werden keine Studienleistungen gefordert.			1	
Studienleistung nach Maßgabe des Sprachenzentrums			2b	
Ggf. schriftliche Aufgabe/Referat/mündliche Prüfung in der Zielsprache (Veranstaltung, Selbststudium und Leistung 4 LP, max. eine Studienleistung pro Veranstaltung, Studienleistung und Prüfungsleistung dürfen nicht in derselben Veranstaltung erbracht werden)		6-8 S./30 Min./20 Min.	2c	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	10%			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die anbietenden Institutionen und Kooperationspartner können Sprachvoraussetzungen gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen festsetzen.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den LV 2a-c besteht Anwesenheitspflicht, da nur so der zu erzielende Lernfortschritt in der Fremdsprache gewährleistet werden kann. Studierende dürfen maximal dreimal fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	mind. jedes Wintersemester; LV Nr. 2a mind. jedes Sommersemester; LV Nr. 2b nach Verfügbarkeit	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Christina Ossenkop	
Anbietende Lehreinheit(en)	Romanisches Seminar	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Die Lehrveranstaltungen sind Teil der Lehrprogramme der ausländischen Partneruniversitäten.	
Modultitel englisch	Academic Studies in France or French Speaking Countries	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Course table as listed in the Learning Agreement	
	LV Nr. 2a: French Culture and Society (internationalization at home)	
	LV Nr. 2b: Tandem (internationalization at home)	
	LV Nr. 2c: Courses in Philology or Humanities as listed (internationalization at home)	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	potentiell möglich, aber nicht obligatorisch	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	potentiell möglich, aber nicht obligatorisch	Modul gesamt: 0 LP

9	Sonstiges	
	<p>Die Studierenden haben ein Anrecht darauf, alle 14 LP des Moduls durch im Ausland erbrachte Leistungen gemäß LV Nr. 1 nachzuweisen. Das Sprachniveau im Französischen soll vor Antritt des Moduls mindestens bei B2 liegen.</p> <p>Evt. überzählige LP nach Absolvierung des individuellen Ausgleichsangebots entfallen. Es können nicht mehr als 14 LP im gesamten Modul angerechnet werden.</p> <p>Jenseits von Ausnahmefällen, bei denen Ausgleichsleistungen an der WWU im Umfang von 14 LP individuell festgelegt werden, muss entweder das Universitäre Auslandsmodul oder das Auslandspraktikumsmodul absolviert werden.</p>	

Fach	Französisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Auslandspraktikumsmodul
Modulnummer	7b

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5.
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	14 LP / 420h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Befähigung zur Interaktion in einem frankophonen professionellen Umfeld und zur fremdsprachlichen Dokumentation des eigenständig geplanten und absolvierten Praktikums.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Praktikum: Je nach inhaltlicher Ausrichtung des mindestens 12-wöchigen Praktikums erhalten die Studierenden Einblicke in journalistische Tätigkeiten, in Aufgabenbereiche am Theater und in Museen, in Tätigkeiten in den Bereichen Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Kultur- und Bildungsmanagement, Informationsmanagement, internationale Organisationen, Tourismus, internationales Projekt- und Eventmanagement, Erwachsenenbildung etc. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Kommunikation und Interaktion in der Fremdsprache.</p> <p>PAD: Im Rahmen eines mindestens 12-wöchigen durch den PAD vermittelten Schulpraktikums beschäftigen sich Studierende mit Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht im Bereich Deutsch als Fremdsprache oder in einer an der Auslandsschule angebotenen Fremdsprache. Sie erhalten Einblicke in schulische Strukturen des Ziellandes. Die Mitwirkung am Schulleben bietet zahlreiche Anlässe zur Kommunikation und Interaktion in der Fremdsprache.</p> <p>Bericht: Im Bericht werden spezifische Erfahrungen aus dem Auslandsaufenthalt in der Fremdsprache dokumentiert und wissenschaftlich reflektiert.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig einen geeigneten Praktikumsplatz zu finden und sich um diesen erfolgreich zu bewerben. Sie können ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in professionellen Kontexten aktiv einbringen. Sie werden für kulturelle Unterschiede sensibilisiert und in der Lage, diese in der Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen, ggf. Schülerinnen und Schülern, zu beachten. Die Studierenden verfügen über eine fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die der C1-Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht:	

Sie können ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen; sie vermögen sich spontan und fließend auszudrücken. Sie können die Sprache im gesellschaftlichen Leben und im Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Sie sind in der Lage, sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten zu äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen zu verwenden.

Bericht:

Die Studierenden sind in der Lage, über spezifische Erfahrungen des Auslandsaufenthaltes in der Fremdsprache schriftlich und mündlich zu berichten und zu reflektieren, ggf. unter Verwendung fachspezifischer Metasprache.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1		Auslandspraktikum	P	14	240h (Arbeitszeit)	180h (Vorbereitung, Bericht)
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Neben einem PAD-Aufenthalt kommen Praktika in der Wirtschaft und in Kultur- und Bildungseinrichtungen in Frage. Über die Genehmigungsfähigkeit des ins Auge gefassten Praktikums entscheidet die/der Modulbeauftragte.				

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Französischsprachige Disputatio über Praktikum und Praktikumsbericht	15 Min.	1	100%
Studienleistung(en)				
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Französischsprachiger Praktikumsbericht	12-15 S.	1		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	10%			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Sprachniveau im Französischen vor Antritt des Praktikums muss mindestens B 2 betragen.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Ein Nachweis über ein dreimonatiges Praktikum mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 240h ist der Dozentin / dem Dozenten, die/der den Praktikumsbericht korrigiert, vorzulegen.

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Timothée Pirard	
Anbietende Lehrinheit(en)	verschiedene Institutionen in Frankreich oder in anderen frankophonen Ländern, je nach Wahl der / des Studierenden	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Internship Abroad	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Work Placement or Teaching Placement Abroad	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: potenziell relevant, aber nicht obligatorisch	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: potenziell relevant, aber nicht obligatorisch	Modul gesamt: 0 LP

9	Sonstiges	
	<p>Jenseits von Ausnahmefällen, bei denen Ausgleichsleistungen an der WWU im Umfang von 14 LP individuell festgelegt werden (vgl. Modul 7a), muss entweder das Universitäre Auslandsmodul oder das Auslandspraktikumsmodul absolviert werden.</p> <p>Der Auslandsaufenthalt darf in zwei Aufenthalte von je sechs Wochen Mindestdauer gesplittet werden. In diesem Falle kann sich die Praktikumsstelle von einem zum anderen Aufenthalt unterscheiden. Liegen triftige Gründe vor, kann die/der Modulbeauftragte entscheiden, dass von dem Modell 2x6 Wochen abgewichen werden darf (etwa in der Form 1x5 und 1x7 Wochen).</p>	

Fach	Französisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Kompetenzmodul
Modulnummer	8

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	6.
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	11 LP / 330h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse im Wahlpflichtbereich sowie Erweiterung der präsentativen und argumentativen Kompetenzen in der fremdsprachlichen Mündlichkeit; Ausbau der Fähigkeiten in der Übersetzung fachspezifischer Texte in die Zielsprache	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Im Seminar decken die Studierenden den fachwissenschaftlichen Großbereich (Linguistik bzw. Literaturwissenschaft) ab, den sie im Vertiefungsmodul ausgespart haben, damit sie sich durch eine ausgewogene Kompetenz in beiden Sektoren die Möglichkeit offen halten, in einem romanistischen Master den einen oder den anderen zu privilegieren. Zu den Inhalten des HS vgl. die Beschreibungen der im Vertiefungsmodul Fachwissenschaft verzeichneten HS.</p> <p>Zentraler Gegenstand des Kolloquiums sind selbstständig konzipierte fachwissenschaftliche Referate in der Fremdsprache, die thematisch in der Regel Theorien und Methoden der jeweiligen Disziplin in den Blick nehmen und die jeweils durch ein Koreferat ergänzt werden können/sollten. Durch die vermittelten Kenntnisse bietet es theoretische wie methodische Impulse, die die Studierenden für die Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen einbringen können. Das durchgehend in der Fremdsprache abgehaltene Kolloquium dient dem Erwerb und der Überprüfung von Fähigkeiten in der fremdsprachlichen Mündlichkeit, insbesondere der fachwissenschaftlichen Vortrags-, Präsentations- und Diskussionspraxis. Es fördert und überprüft die fachsprachliche Ausdruckskompetenz in der Fremdsprache.</p> <p>Im Bereich der Sprachpraxis geht es um die Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungsübungen.</p> <p>Die sprachpraktische Übung findet grundsätzlich in der Fremdsprache statt. Im Hauptseminar und im Kolloquium wird die fachwissenschaftliche Diskussion über vermittelte Inhalte in der Zielsprache geführt.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Zu den Kompetenzen, die das Seminar vermittelt, vgl. die Beschreibungen der im Vertiefungsmodul Fachwissenschaft verzeichneten HS. Darüber hinaus steigern die Studierenden durch die Hausarbeit ihre Fähigkeiten zu selbstständigem, strukturiertem wissenschaftlichen Arbeiten und Recherche einerseits sowie kritischer Rezeption und Auswertung von (Forschungs)Literatur bzw. Datenmaterial andererseits.	

Sie festigen ihre Kompetenzen in schriftlichem Ausdruck und sachgerechter, leserorientierter Darlegung komplexerer Zusammenhänge. Sie kennen und beachten formale Anforderungen und Konventionen wissenschaftlichen Arbeitens.

Nach Absolvieren des Kolloquiums sind die Studierenden in der Lage, einen sie beschäftigenden Forschungsgegenstand in der Fremdsprache gut strukturiert und terminologisch adäquat zu präsentieren und hierüber eine Diskussion zu führen, bei der sie ihre Ergebnisse ggf. argumentativ zu verteidigen wissen. Sie können französischsprachigen Referaten folgen und sich spontan in der Fremdsprache in den Diskurs einbringen.

Die Studierenden verfügen über eine fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die dem C1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht: Sie können ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen; sie vermögen sich spontan und fließend auszudrücken. Sie können die Sprache im gesellschaftlichen Leben und im Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Sie sind in der Lage, sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten zu äußern und dabei verschiedene Mittel der Textverknüpfung angemessen zu verwenden. Die lexikalisch-stilistische Analyse narrativer, deskriptiver und argumentativer Texte sichert ihnen eine schriftsprachliche Kompetenz. Sie verfügen über ein differenziertes lexikalisches Repertoire im geistes- und landeswissenschaftlichen Bereich. Sie sind zu einer textsortenadäquaten Rezeption sowohl von Sach- und Gebrauchstexten als auch von fachwissenschaftlichen und literarischen Texten befähigt. Sie übersetzen stildifferenziert Sach- und Literaturtexte. Sie beherrschen die Zeitenfolge, insb. in Erzählungen in der Vergangenheitsform.

3 Struktureller Aufbau							
Komponenten des Moduls							
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload		
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium	
1a	HS	Sprachwissenschaft	WP	5	30h / 2 SWS	120h	
1b	HS	Literaturwissenschaft	WP	5	30h / 2 SWS	120h	
2a	Ü	Kolloquium Sprachwissenschaft	WP	3	30h / 2 SWS	60 h	
2b	Ü	Kolloquium Literaturwissenschaft	WP	3	30h / 2 SWS	60h	
3	Ü	Übersetzung Deutsch-Französisch III (C1)	P	3	30h / 2 SWS	60h	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Veranstaltungen 1a+2a müssen bei literaturwissenschaftlicher Ausrichtung, die Veranstaltungen 1b+2b bei sprachwissenschaftlicher Ausrichtung des Vertiefungsmoduls Fachwissenschaft gewählt werden.					

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MTP	schriftliche Hausarbeit	15-20 S.	1	60%
MTP	Abschlussklausur	90 Min.	3	40%
Studienleistung(en)				
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Fremdsprachliches Referat und Moderation der kollektiven Diskussion einer damit verknüpften Fragestellung	30 + 15 Min.	2		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	15%			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	LV Nr. 1 und Nr. 2: Die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen des Aufbaumoduls des gewählten Schwerpunktbereichs (Linguistik oder Literatur) müssen abgeschlossen sein. LV Nr. 3: Die Übersetzung Deutsch-Französisch II muss absolviert sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der sprachpraktischen Lehrveranstaltung Nr. 3 besteht Anwesenheitspflicht, da nur so der zu erzielende Lernfortschritt gewährleistet werden kann. Studierende dürfen jeweils maximal dreimal fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. In LV 1 besteht keine Anwesenheitspflicht, sie wird jedoch dringend empfohlen, da die regelmäßige, aktive Teilnahme an den Veranstaltungen wesentlich zur Einübung der Fähigkeit zur selbstständigen, kritischen Auseinandersetzung, Diskussion (auch in der Fremdsprache) und Bearbeitung fachwissenschaftlicher Inhalte beiträgt und zu erwarten ist, dass die Entwicklung einer eigenen wissenschaftlichen Fragestellung für die Hausarbeit leichter gelingt. Da LV 2 u.a. darauf abzielt, mündliche Präsentationskompetenzen und die fachliche Diskussion in der Fremdsprache zu trainieren, empfiehlt sich auch hier unbedingt die regelmäßige Veranstaltungsteilnahme.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Cerstin Bauer-Funke
Anbietende Lehrinheit(en)	Romanisches Seminar

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Additional Skills Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1a: Linguistics
	LV Nr. 1b: Literary Studies
	LV Nr. 2a: Colloquium Linguistics
	LV Nr. 2b: Colloquium Literary Studies
	LV Nr. 3: Translation German-French III (C1)

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1-3: 0 LP	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1-3: 0 LP	Modul gesamt: 0 LP

9 Sonstiges	
	Die Studienleistung der LV 2a bzw. 2b wird i.d.R. benotet.

Fach	Französisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Bachelorarbeit
Modulnummer	9

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	6.
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP / 300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Wahlpflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Nachweis der Befähigung zur Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Teilproblems und zur Darstellung der Ergebnisse gemäß den Standards wissenschaftlichen Arbeitens.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die Bachelorarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die zeigen soll, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit (vgl. dazu § 3, Abs. 3 der den Modulbeschreibungen vorausgehenden Prüfungsordnung) ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie baut i.d.R. inhaltlich auf ein Hauptseminar (mit Schwerpunkt „Sprachwissenschaft“ oder „Literaturwissenschaft“) auf. Der Umfang beträgt 30-40 Seiten (Schriftart Times New Roman oder Arial; Schriftgröße 12 Punkt; Zeilenabstand 1,5; Rand links 3,5 cm, rechts 2,5 cm).</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Durch die Bachelorarbeit erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der Planung, Durchführung und Auswertung eines selbstgewählten forschungsrelevanten Themas. Sie sind in der Lage, zielorientiert wissenschaftliche Literatur zu recherchieren und auszuwerten, auch jenseits der studierten Fremdsprache. Sie kennen und beachten Konventionen und Standards wissenschaftlichen Arbeitens. Wissenswiedergabe, kritische Bewertung von Wissen und Formulieren eines eigenen Erkenntnisstandpunktes gehen dabei Hand in Hand und festigen die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Lesen, Schreiben und Arbeiten. Folgende allgemeine Schlüsselkompetenzen werden durch die Bachelorarbeit dokumentiert: Planungskompetenz, Lesekompetenz, Urteilskompetenz, sprachlich korrektes, schlüssiges und stilistisch ansprechendes Formulieren, vertiefte EDV-Kompetenz in den Bereichen Literaturrecherche und -verwaltung, Datenanalyse und Textverarbeitung.</p>	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ		Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1		Bachelorarbeit	P	10		300h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Bei der Themenwahl der Bachelorarbeit hat der/die Studierende ein Vorschlagsrecht.			

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer / Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Bachelorarbeit	30-40 S.	1	100%
Studienleistung(en)				
Art	Dauer / Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Es sind keine Studienleistungen vorgesehen.				
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10/180		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Module 1-3 müssen abgeschlossen sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	----

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jederzeit
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Georgia Veldre-Gerner
Anbietende Lehrereinheit(en)	Romanisches Seminar

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Bachelor's Thesis

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP

9 Sonstiges	
	-

**Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Ethik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 09.07.2018**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 3 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert auf Grund Art. 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Zuständigkeit
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung
 - § 12 Die Masterarbeit
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 20 Diploma Supplement
 - § 21 Einsicht in die Studienakten
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das weiterbildende Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Angewandte Ethik (WAE).

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Angewandten Ethik so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer ethischer Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Geschichte/Philosophie den akademischen Grad einer/s „Master of Arts“ (M.A.)

§ 4

Zugang zum Studium

- (1) ¹Der Zugang zum Studium setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, das einem Wert von 240 ECTS-Leistungspunkten entspricht, erfolgreich abgeschlossen hat oder ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das einem Wert von 180 ECTS-Leistungspunkten entspricht, erfolgreich abgeschlossen hat und daran anschließend vorbereitende Studien oder als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Wert von 60 ECTS-Leistungspunkten absolviert hat. ²Dazu zählen vor allem berufliche Weiterbildungen und Qualifikationen.
- (2) ¹Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist eine weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber/-innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine Berufserfahrung von mindestens einem Jahr.
- (4) ¹Die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden durch Vorlagen der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen von der Bewerberin/dem Bewerber nachgewiesen. ²Die erforderlichen Feststellungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Der Fachbereich Geschichte/Philosophie bildet für die inhaltliche Planung und Gestaltung des Masterstudiengangs Angewandte Ethik einen Studien- und Prüfungsausschuss, der zugleich auch für die Organisation der Prüfungen zuständig ist.
- (2) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied zusammen. ²Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs Geschichte/Philosophie gewählt. ³Das dritte Mitglied kann einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität entstammen und muss im weiterbildenden Masterstudium Angewandte Ethik lehren. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Semester. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er berichtet am Fachbereich Geschichte/Philosophie regelmäßig über die Entwicklung des Studienganges und der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. ³Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle seiner/seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mindestens ein zweites Mitglied anwesend ist. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden und im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Anmeldung zu Beginn des Studiums.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. ³Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang, der hauptsächlich in Blockveranstaltungen an den Wochenenden und in zwei begleitenden Studienwochen durchgeführt wird.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird im Masterstudiengang Angewandte Ethik ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt demnach durchschnittlich 750 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums der Angewandten Ethik entspricht einem Arbeitsaufwand von 1500 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums in Angewandter Ethik setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 60 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon resultieren 42 Leistungspunkte aus dem erfolgreichen Abschluss des Studiums von Modulen und 18 Leistungspunkte aus dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit.

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Angewandte Ethik umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:
 - I. Theoretische Grundlagen der angewandten Ethik
 - II. Ethische Probleme im Umgang mit dem Lebendigen und der Natur
 - III. Ethische Probleme der modernen Gesellschaft

IV. Verfassen der Masterarbeit

- (2) Alle genannten Module sind Pflichtmodule.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

- (1) ¹Im Rahmen der Präsenzzeiten werden vor allem die folgenden drei Lehrveranstaltungsformen praktiziert: Vorlesungen mit anschließenden Diskussionen im Plenum, Tutorien (Kleingruppenarbeit), Veranstaltungen in Form von Seminaren (Studienwochen). ²Gelegentlich werden auch weitere Formen angeboten, wie beispielsweise: Filme mit Diskussion, Rollenspiel, Planspiel, etc.
- (2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung breiter Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen der Angewandten Ethik sowie angrenzender Gebiete, insbesondere der Kenntnis der zentralen Forschungsansätze, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Grenzen. ²Die anschließenden Diskussionen im Plenum dienen der anwendungsorientierten und praxisnahen Erörterung und Vertiefung der zuvor erworbenen Kenntnisse.
- (3) Tutorien in Kleingruppen dienen der Vertiefung der vermittelten und erworbenen Lerninhalte, vor allem der Vorlesungen, sowie der Einübung der einschlägigen Arbeitsmethoden.
- (4) Seminare dienen der gemeinsamen Erarbeitung und vertiefenden Diskussion komplexer Fragestellungen; dies gilt insbesondere für die beiden Studienwochen, die als Kompaktseminar durchgeführt werden.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) Die einzelnen Module bauen inhaltlich aufeinander auf und werden demnach erst im nächsten Durchgang des Weiterbildungsstudiengangs, im Turnus von zwei Jahren, wiederholt.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) ¹Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf ein ganzes Modul und sind als Modulabschlussprüfungsleistungen zu erbringen. ²Die Modulbeschreibungen legen für jedes einzelne Modul fest, wie die Modulabschlussprüfungsleistungen, die Bestandteil der Masterprüfung sind, in dem jeweiligen Modul zu erbringen sind. ³Dabei handelt es sich um folgende verschiedene Formen der Überprüfung der Lerninhalte des jeweils gesamten Moduls:
- Modul I: Ablegen einer mündlichen Prüfung
 - Modul II: Verfassen einer Hausarbeit
 - Modul III: Verfassen einer Hausarbeit
 - Modul IV: Verfassen der Masterarbeit
- (2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jedes Modul die Anzahl der dort zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden je Punkt entsprechen.
- (3) ¹Die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Die Fristen und Termine für die Anmeldung zu den und die Durchführung der Modulabschlussprüfungen werden den Studierenden durch den Studien- und Prüfungsausschuss bekannt gemacht. ³Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich. ⁴Im Fall des Rücktritts von der Anmeldung legt der Studien- und Prüfungsausschuss in Absprache mit der Studierenden/dem Studierenden einen neuen Termin zur Möglichkeit der Erbringung der Prüfungsleistung fest.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Angewandten Ethik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von ca. 30 Seiten (ca. 55.000 Zeichen) haben und diesen nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch den Studien- und Prüfungsausschuss. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 42 Leistungspunkte durch den erfolgreichen Abschluss der drei Module erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Das Volumen der Masterarbeit (18 LP) entspricht einer Bearbeitungszeit von drei Monaten. ²Um

die Studierbarkeit zu gewährleisten, beträgt die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit berufsbeleitend 5 Monate. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden.

- (5) ¹Mit Genehmigung des Studien- und Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (6) ¹Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Studien- und Prüfungsausschusses hat die/der Studierende das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Studien- und Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 3.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studien- und Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert als auch in digitaler Form) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht frist- und ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 14 zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat.

³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt; § 18 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 finden entsprechende Anwendung. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet; § 18 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 finden entsprechende Anwendung. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll sechs Wochen, im Falle eines dritten Gutachtens zehn Wochen, nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält und als Dozierende/Dozierender im Masterstudiengang Angewandte Ethik lehrt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Abs. 2 abgelegt werden,

sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 18 Abs. 3 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Studien- und Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Studien- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte der Universität zu beteiligen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 60 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist ein Modul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen dokumentiert und die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang Angewandte Ethik bescheinigt.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewer-

tung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Die in einer Modulabschlussprüfung erzielte Note ist zugleich die Modulnote.
- (3) ¹Aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 55 %, die Note des Moduls I (mündliche Prüfung) mit 15%, die Noten der Module II und III (Hausarbeiten) mit je 15 % in die Gesamtnote ein. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 3 und 4,
 - d) die Bezeichnung des weiterbildenden Studiums.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 (Master of Arts; M.A.) beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20**Diploma Supplement**

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs, welches sich bei dem Masterstudiengang Angewandte Ethik als stärker anwendungsorientiert auszeichnet.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21**Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Studien- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täu-

schung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den weiterbildenden Masterstudiengang „Angewandte Ethik“ und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der

Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 25

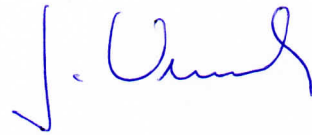
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 in den Masterstudiengang Angewandte Ethik eingeschrieben werden.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 in den Masterstudiengang Angewandte Ethik immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Ethik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.02.2013 kann letztmalig im Wintersemester 2020/21 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 11.06.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 09.07.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibungen

Studiengang	Angewandte Ethik
Modul	Theoretische Grundlagen der angewandten Ethik
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)/	14	
Workload (h) insgesamt	350	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum		
<p>Das erste Modul dient dazu, den Studierenden, die über einen ersten Hochschulabschluss meist in anderen Fachbereichen verfügen (z. B. Medizin, Naturwissenschaften, Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaften etc.), die notwendigen Grundlagenkenntnisse und -kompetenzen im Bereich der Ethik, sowie in angrenzenden Bereichen der Philosophie (z. B. Handlungstheorie) zu vermitteln.</p>		
Lehrinhalte		
<p>In diesem Modul werden die Studierenden mit den <i>theoretischen</i> Grundlagen der angewandten Ethik umfassend vertraut gemacht. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wichtige ethische Theorien, die in der angewandten Ethik eine Rolle spielen. Dazu gehören insbesondere deontologische, kontraktualistische und konsequentialistische Ansätze. Die Gemeinsamkeiten und Differenzen dieser Theorien werden dargestellt. Dies wird verbunden mit einer Einführung in Grundfragen der Metaethik, soweit sie für die angewandte Ethik relevant sind. Dazu gehört vor allem das Verhältnis von Moral auf der einen Seite, Recht und Religion auf der anderen Seite. 2. Im Rahmen der Ethischen Propädeutik werden grundlegende Techniken vermittelt, die in der angewandten Ethik von Bedeutung sind. Dazu gehört vor allem das ethische Argumentieren sowie die Analyse ethischer Texte. 3. Weiterhin wird eine erste Übersicht über die verschiedenen Felder (Bereichsethiken) der angewandten Ethik gegeben, sowie eine erste Einführung in die dort behandelten Fragestellungen. In diesem Zusammenhang wird auch die Entstehung und soziale Funktion der angewandten Ethik, ihre Institutionalisierung in Politikberatung und Ethikkommissionen behandelt. 		

Grundlagenliteratur
Johann S. Ach, Kurt Bayertz, Michael Quante, Ludwig Siep (2016): Grundkurs Ethik. Band 1: Grundlagen. 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Münster. Weitere Literaturhinweise werden von den Dozentinnen und Dozenten zur Verfügung gestellt.
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)
Die Studierenden haben Grundkenntnisse der allgemeinen und angewandten Ethik erworben. Darüber hinaus haben sie ihre diskursiven und analytischen Fähigkeiten in normativen Kontexten vertieft und gestärkt. Dazu gehört insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Identifizieren und Abrufen der zentralen normativ-ethischen Theorien, sowie das Ermitteln der Grenzen dieser Theorien. Sie verfügen über die Fähigkeit zur Analyse normativer Aussagen und Aussagensysteme: können zwischen normativen und deskriptiven Aussagen unterscheiden und die Zusammenhänge/Differenzen zwischen Moral und anderen normativen Systemen (z. B. Recht und Religion) erläutern. 2. Sie haben verstanden, was Argumente sind und wie sie sich von anderen Aussageformen unterscheiden. Sie können Argumente identifizieren, rekonstruieren und kritisieren. Sie haben die Kompetenz zur Erschließung und Interpretation ethischer Texte erworben. 3. Sie haben die Methoden der ethischen Fallbesprechung und den in diesem Rahmen auftretenden Problemen verstanden und die Kompetenz erworben, eine Fallbesprechung zu planen, umzusetzen, zu bewerten und sie ggf. auch zu moderieren. 4. Sie verstehen die Entstehungsgründe der angewandten Ethik und die wichtigsten Formen ihrer Institutionalisierung und Implementierung. Außerdem verfügen sie über die Fähigkeit die wichtigsten Teilgebiete der angewandten Ethik zu identifizieren und zu differenzieren. <p>Darüber hinaus haben die Studierenden im Rahmen der Diskussionen, Gruppenarbeit und in den Tutorien ihre Kommunikationsfähigkeit und ihre Fähigkeit zu einem toleranten und konstruktiven Umgang mit ethischen Dissensen weiterentwickelt.</p>

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h) 350	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1.	variabel (V, S, Ü)	Ethische Theorien, Metaethik	(P)	36	114
2.		Ethische Propädeutik	(P)	30	95
3.		Was ist angewandte Ethik?	(P)	18	57
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Mündliche Prüfung	30 min		100%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15%			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	1x pro Kurs (alle 2 Jahre)
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Kurt Bayertz
Anbietende Lehrereinheit(en)	Geschichte/Philosophie (FB 08)

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Theoretical Basics of Applied Ethics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Ethical Theories, Metaethics
	LV Nr. 2: Ethical Propaedeutics
	LV Nr. 3: What is/are Applied Ethics?

Studiengang	Angewandte Ethik
Modul	Ethische Probleme im Umgang mit dem Lebendigen und der Natur
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)/	14
Workload (h) insgesamt	350
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Gegenstand dieses Moduls sind die Grundfragen jenes Bereichs der angewandten Ethik, der sich auf den Umgang mit lebenden Wesen, sowie mit der Natur beziehen. Das Modul bietet eine Einführung in die Bereichsethiken Medizin- und Bioethik, Umweltethik, sowie Tierethik.	
Lehrinhalte	
Die wichtigsten Themen sind:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die zentralen Fragestellungen und Prinzipien der Medizinethik. Inhaltliche Schwerpunkte bilden die medizinethischen Probleme (a) am Anfang des menschlichen Lebens, z. B. pränatale Diagnostik, moralischer Status des menschlichen Embryos; (b) am Ende des menschlichen Lebens, z. B. Patientenverfügungen, Behandlungsabbruch, Sterbehilfe; (c) Gerechtigkeits- und Allokationsprobleme im modernen Gesundheitswesen. 2. Im Rahmen der Umweltethik stehen einerseits konzeptionelle Grundfragen (der moralische Status der Natur) im Vordergrund, andererseits zentrale Problemfelder wie globale Umweltveränderungen oder Probleme der intergenerationellen Gerechtigkeit. 3. Der Themenbereich Tierethik umfasst insbesondere die Frage nach dem moralischen Status von Tieren in seiner Anwendung auf die Probleme der Massentierhaltung, der Tierversuche sowie des Artenschutzes. 	
Grundlagenliteratur	
<p>Schöne-Seifert, Bettina (2011): Prinzipien und Theorien der Medizinethik. In: In: Ach, Bayertz, Siep (Hrsg.): Grundkurs Ethik. Band 2: Anwendungen. Paderborn. Seiten 9-21.</p> <p>Ach, Johann S. (2011): Autonomie und Lebensschutz. Moralische Probleme am Beginn menschlichen Lebens. In Ebenda. Seiten 23-35.</p> <p>Quante, Michael; David P. Schweikard (2011): Ethische Probleme am Ende des menschlichen Lebens. In: Ebenda. Seiten 37-48.</p> <p>Buyx, Alena (2011): Verteilungsgerechtigkeit im Gesundheitswesen. In: Ebenda. Seiten 49-63.</p>	

Birnbacher, Dieter (2011): Natur und Umwelt schützen – vor dem Menschen oder für den Menschen? In: Ebenda. Seiten 67-80.

Ach, Johann S. (2011): Sind alle Tiere gleich? Positionen in der Tierethik. Ein Überblick. In: Ebenda. Seiten 81-97.

Tremmel, Jörg (2011): Haben wir die Welt nur von unseren Kindern geborgt? Grundzüge einer Generationsethik. In: Ebenda. Seiten 99-116.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)

Die Studierenden haben die Kompetenz erworben,

1. die in den genannten Bereichen auftretenden ethischen Probleme zu erkennen, zu identifizieren und zu analysieren;
2. die einschlägigen ethischen Prinzipien auf diese Probleme produktiv anzuwenden und auf ihrer Basis Lösungsstrategien zu generieren.

Beides gilt nicht nur auf der allgemeinen Ebene, sondern auch für die im jeweils spezifischen beruflichen Umfeld der Studierenden auftretenden ethischen Probleme und ihre Lösungsmöglichkeiten.

Die Studierenden haben im Rahmen ihrer Hausarbeit weiterhin ihre Kompetenzen zur Entwicklung ethischer Argumentationen und ihrer schriftlichen Darstellung vertieft. Dazu gehören auch die entsprechenden ‚technischen‘ Fähigkeiten wie Literatursuche und korrekte Zitierweise.

Die können das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischen Wissen reflektieren und sind in der Lage zu einem toleranten und konstruktiven Umgang mit ethischen Dissensen.

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h) 350	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1.	variabel (V, S, Ü)	Ethik in Medizin und Gesundheitswesen	(P)	51	174
2.		Umweltethik	(P)	30	70
3.		Tierethik	(P)	9	16
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	4 Wochen Bearbeitungszeit/ Ca. 10 S. (=18.000 Zeichen)		100%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15%			

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	1x pro Kurs (alle 2 Jahre)	
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Johann S. Ach	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Geschichte/Philosophie (FB 08)	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Bioethics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Medical Ethics and the Ethics of the Health Services	
	LV Nr. 2: Environmental Ethics	
	LV Nr. 3: Animal Ethics	

Studiengang	Angewandte Ethik
Modul	Ethische Probleme der modernen Gesellschaft
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)/	14
Workload (h) insgesamt	350
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Moderne Gesellschaften gliedern sich in Subsysteme, die ihre jeweils eigenen ethischen Probleme generieren. Die drei wichtigsten dieser Subsysteme (Politik, Wirtschaft, Recht), sowie die in ihnen auftretenden Probleme stehen im Mittelpunkt der Lehrinhalte von Modul III.	
Lehrinhalte	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen der politischen Ethik wird neben der Grundfrage nach der Legitimität und den Aufgaben des Staates vor allem die Grundnorm der Gerechtigkeit behandelt, sowie die Relevanz dieser Grundnorm für verschiedene Probleme der Politik (z. B. Sozialstaat), aber auch der Wirtschaft und des Rechts. Außerdem werden Fragen der internationalen Politik behandelt, insbesondere Krieg und Frieden, Migration, sowie das Problem der Weltarmut. 2. Im Rahmen der Wirtschafts- und Unternehmensethik werden die wichtigsten einschlägigen Theorieansätze vorgestellt, sowie ihre Implikationen für die Anwendung auf aktuelle Probleme behandelt. Eine bedeutende Rolle spielt dabei die Frage nach den politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns einerseits; sowie die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der praktischen Implementierung ethischer Verantwortung („Corporate Social Responsibility“ etc.) andererseits. 3. Im Rahmen der Rechtsethik werden zum einen Grundfragen neu aufgegriffen, darunter die nach dem Verhältnis von Recht und Moral oder nach der Bedeutung des Menschenwürdebegriffs. Zum anderen werden aktuelle rechtsethische Probleme (z. B. Kopftuchverbot) aufgegriffen und vertieft reflektiert. 	
Grundlagenliteratur	
<p>Schefczyk, Michael (2011): Der Vorrang der Freiheit. Eine Einführung in die Politische Ethik. In: Ach, Bayertz, Siep (Hrsg.): Grundkurs Ethik. Band 2: Anwendungen. Paderborn. Seiten 119-135.</p> <p>Laukötter, Sebastian; Ludwig Siep (2011): Internationale Gerechtigkeit. Weltarmut und das Problem des Gerechten Krieges. In: Ebenda. Seiten 137-153.</p> <p>Pollmann, Arnd (2011): Gleiche Rechte für alle! Aber wer sind „alle“? Menschenwürde. In: Ebenda. Seiten 155-169.</p> <p>Rippe, Klaus Peter (2011): In einer anderen Welt? Grundfragen der Wirtschaftsethik. In: Ebenda. Seiten 171-185.</p>	

Grunwald, Armin (2011): Ethik im und zum wissenschaftlich-technischen Fortschritt. In: Ebenda. Seiten 189-203.

Paslack, Rainer (2011): Berufsethik. In: Ebenda. Seiten 205-224.

Weber-Hassemer, Kristiane (2011): Ethische Expertise. In: Ebenda. Seiten 225-234.

Rippe, Klaus Peter (2010): Ethik in der Wirtschaft. Paderborn.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)

1. Die Studierenden haben gelernt, die verschiedenen Subsysteme der modernen Gesellschaft (insbesondere Politik, Wirtschaft und Recht) zu unterscheiden und ihre jeweils spezifischen ethischen Probleme zu diagnostizieren.
2. Sie sind in der Lage, die allgemeinen ethischen Prinzipien (vor allem: Gerechtigkeit) auf die jeweils spezifischen Bedingungen dieser Subsysteme hin zu spezifizieren und zur Entwicklung adäquater Problemlösungen anzuwenden.
3. Die Studierenden haben darüber hinaus ihre Fähigkeiten vertieft, öffentliche ethische Debatten zu prüfen und zu kritisieren sowie eine ebenso kritische wie konstruktive Position (z. B. im Bereich der Sozialpolitik oder in Bezug auf humanitäre Interventionen) einzunehmen.
4. Sie sind ggf. auch in der Lage, ethische Probleme in ihrem speziellen beruflichen Umfeld zu erkennen und fachgerecht zu analysieren. Schließlich haben sie auch ihre diskursiven und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit ethischen Fragen gestärkt.

Die Studierenden haben im Rahmen ihrer Hausarbeit weiterhin ihre Kompetenzen zur Entwicklung ethischer Argumentationen und ihrer schriftlichen Darstellung vertieft. Dazu gehören auch die entsprechenden ‚technischen‘ Fähigkeiten wie Literatursuche und korrekte Zitierweise.

Sie können das eigene gesellschaftliche Handeln mit theoretischem und methodischen Wissen reflektieren und sind in der Lage zu einem toleranten und konstruktiven Umgang mit ethischen Dissensen.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h) 350h	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1.	variabel (V, S, Ü)	Politische Ethik	(P)	45	130
2.		Wirtschaftsethik	(P)	27	98
3.		Rechtsethik	(P)	18	32
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	4-6 Wochen Bearbeitungszeit/ Ca. 10 S. (=18.000 Zeichen)		100%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15%		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	1x pro Kurs (alle 2 Jahre)	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Susanne Boshammer	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Geschichte/Philosophie (FB 08)	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Ethical Problems of Modern Societies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Political Ethics	
	LV Nr. 2: Economical/Business Ethics	
	LV Nr. 3: Ethics of Law	

Studiengang	Angewandte Ethik
Modul	Verfassen der Masterarbeit
Modulnummer	4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4	
Leistungspunkte (LP)/	18	
Workload (h) insgesamt	450	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Mit der Erstellung der Masterarbeit wenden die Studierenden die in Modul 1-3 erworbenen Fähigkeiten auf ein selbst vorgeschlagenes Thema an.	
Lehrinhalte	
<p>Beim Verfassen ihrer Masterarbeit vertiefen die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> ihre in den Modulen 1 bis 3 erworbenen Kenntnisse über ethische Theorien allgemein; sowie ihre Kompetenz zur Anwendung dieser Theorien auf einen bestimmten Problemkomplex. 	
Grundlagenliteratur	
Georg Brun, Gertrude Hirsch-Hadorn (2014): Textanalyse in den Wissenschaften. 2. überarbeitete Auflage. Zürich.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Durch das eigenständige Verfassen einer längeren schriftlichen Arbeit schärfen die Studierenden ihre Fähigkeiten,</p> <ol style="list-style-type: none"> ein konkretes ethisches Problem zu identifizieren; eine komplexe ethische Argumentation hinsichtlich der Möglichkeiten einer Lösung dieses Problems zu konzipieren und zu entwickeln; diese Argumentation unter Verwendung einschlägiger Theorien in einem längeren Text überzeugend zu generieren und zu begründen. <p>Sie üben weiterhin ihre Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens: Auffinden einschlägiger Literatur, Auswertung der Quellen, korrekte Zitierweise etc.</p>	

In der Konzeptionsphase der Masterarbeit (während der zweiten Studienwoche) präsentieren sie ihre Vorüberlegungen vor der ganzen Gruppe und den Dozentinnen und Dozenten. Sie vertiefen damit ihre diskursiven und kommunikativen Kompetenzen; und trainieren die Fähigkeit, sich mit Einwänden auseinanderzusetzen und im Rahmen der weiteren Fertigstellung der Masterarbeit konstruktiv auf diese zu reagieren.

Da das Thema der Masterarbeit in vielen (aber nicht allen) Fällen dem beruflichen Umfeld der Studierenden entnommen wird, fördert und vertieft das Verfassen dieser Arbeit zugleich auch die Fähigkeit, die im Studiengang erworbenen ethischen Kenntnisse im beruflichen Alltag zu implementieren und weiterzuentwickeln.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h) 450h	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1.	-	Präsentation und Diskussion der Projekte der Masterarbeiten	(P)	12	38
2.	-	Masterarbeit	(P)		400
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Masterarbeit	Ca. 30 S. (=55.000 Zeichen)		100%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Exposé zur Masterarbeit		Ca. 4 Seiten		
	Mündliche Vorstellung des Exposés		10-15 Minuten		
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		55%			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1-3 voraus.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	1x pro Kurs (alle 2 Jahre)	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Kurt Bayertz	
Anbietende Lehrinheit(en)	Geschichte/Philosophie (FB 08)	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Master-Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Presentation und discussion of the master projects	
	Writing of the master thesis	

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang
„Arabisch-Islamische Kultur“
des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft vom 21.02.2008
vom 09.07.2018**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert auf Grund Art. 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. 2017, S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Arabisch-Islamische Kultur“ des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft vom 21.02.2008 (AB Uni 2008/7, S. 397 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 30.07.2012 (AB Uni 2012/23, S. 2124 ff.), werden wie folgt geändert:

Im „Anhang: Modulbeschreibung ‚Arabisch-Islamische Kultur‘“ wird folgender Absatz 14 neu eingefügt:

„(14) Regelungen zum Auslaufen des Faches „Arabisch-Islamische Kultur“

1. Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Sommersemester 2020 angeboten.
2. Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2020 abgelegt werden.
3. Ein Thema für die Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 03.02.2020.
4. Ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 02.06.2020.
5. Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Nummern 1 bis 4 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von

der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

6. Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Nummer 5 bleibt unberührt.
7. Das Fach „Arabisch-Islamische Kultur“ innerhalb des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs wird mit Wirkung zum 01.04.2021 aufgehoben.“


Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) ¹Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Fach „Arabisch-Islamische Kultur“ gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 immatrikuliert sind. ²Diese Ordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die im Fach „Arabisch-Islamische Kultur“ gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 immatrikuliert sind.
- (3) Den Studierenden, die im Fach „Arabisch-Islamische Kultur“ immatrikuliert sind (vgl. Abs. 2), wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines Wechsels in die „Prüfungsordnung für das Fach Islamwissenschaft/Arabistik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013“ beraten zu lassen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 11.06.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 09.07.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels